Bezirks der passiv betheiligten, oder der passiv betheiligte ein Theil des activ betheiligten, oder beide berühren sich nur theilweise und sind theilweise einem andern angehörig. Die beiden letzten Fälle sind deutlich in der jenseitigen Fassung berührt, der erste Fall dürfte aber darnach ausgeschlossen sein, da hier die Rede nur von einer milden Stiftung u. s. w. ist, die einem Theile der Gemeinde angehörte. In dem ersten Falle gehört sie aber der ganzen Gemeinde und nicht einem Theile an. Dieser Fall würde durch obige Wortfassung ausgeschlossen sein. Ich habe mir daher erlaubt, in der Vereinigungsdeputation einen Vorschlag zu machen, wodurch die ganze Casuistik beseitigt wird und man zum Zweck gelangt. Dieser Vorschlag hat auch den Beifall der Vereinigungsdeputation erhalten. Nach diesem würde die Paragraphe so heißen: „die Bestimmung unter c tritt auch dann ein, wenn die Gemeinde, unter der die Anlage erhoben wird, oder auch ihr Bezirk nicht vollkommen, sondern nur theilweise zusammenfällt, beschränkt sich aber in diesem Falle auch auf diejenigen Grundstücke, welche bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes der Anstalt angehörig waren."

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand von der Kammer darüber zu sprechen wünscht, würde ich fragen: ob Sie der Ansicht des Herrn Referenten, die in der Vereinigungsdeputation Geltung gefunden hat, beizutreten geneigt seien? — Ist allgemein der Fall.

Referent Prinz Johann: Nun habe ich noch einen Gegenstand zu erwähnen. Es ist bei Gelegenheit dieser Gesetzesvorlage eine Petition von dem Herrn Superintendenten und Consistorialrath D. Heymann im Namen seiner Ephorie eingegeben worden, die die von beiden Kammern abgeworfene §. 3 betrifft. Die Petition ging dahin, daß man die §. 3 beibehalte; sie verbreitete sich aber noch über zwei Gegenstände, die nicht unmittelbar auf §. 3 Bezug haben, einmal über die Befreiung der Schullehrer und Geistlichen von dem Schulgelde, und dann darüber, daß, wenn die §. 3 verworfen würde, den Geistlichen und Schullehrern, welche vor dem Jahre 1838 angestellt worden sind, eine Entschädigung gegeben werde. Die Petition ist an die zweite Kammer gelangt und daselbst an die dritte Deputation verwiesen worden. Nun entsteht die Frage, was geschehen soll. Entweder könnte man sie beilegen, bis die Sache von der zweiten Kammer herüber kommt, oder man könnte das Auslegen der Petition beschließen. Im erstern Falle würde sie, wenn die Petition in der zweiten Kammer pure abgeworfen wird, nicht wieder in der ersten Kammer zur Berathung kommen, daher es wohl wünschenswerth erscheint, daß sie jedenfalls früher oder später ausgelegt werde.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich bin der Meinung, zum Auslegen sei dann noch Zeit, wenn wir über das Schicksal dieser Petition, welches sie in der zweiten Kammer haben wird, Gewißheit erlangt haben.

Referent Prinz Johann: Allerdings würde sie dann noch ausgelegt werden können.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, die Petition zu seiner Zeit auslegen zu lassen?

D. v. Ammon: Da müßte ich mir freilich die Erlaubniß ausbitten, eine Petition, die mir von den Schullehrern zu Chemnitz und Schneeberg zugekommen ist, ebenfalls vorzulegen. Sie enthält gleichfalls mehre Gründe, die nicht unbedeutend zu sein scheinen.

Präsident v. Gersdorf: Haben Sie diese Petition schon eingegeben?

D. v. Ammon: Ich habe sie nicht abgegeben, weil ich wegen der bevorstehenden Vereinigung beider Kammern Bedenken trug.

Präsident v. Gersdorf: Da würde ich bitten, sie an die Canzlei abzugeben, damit sie zur Registrande gelange, und wir über dieselbe beschließen können, was wir gegenwärtig über die in Frage stehende Petition beschließen werden.

Referent Prinz Johann: Da würde also die Auslegung stattfinden, wenn der Beschluß der zweiten Kammer in dieser Sache erfolgt ist.

Vicepräsident v. Carlowitz: Wenn der Beschluß der zweiten Kammer ein beifälliger ist, so bedarf es der Auslegung nicht, weil der Gegenstand dann ohnedies zur Berathung kommt.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die Frage so stellen: Ist der Kammer gefällig, die Petition zu seiner Zeit und eventuell auszulegen? Stimmen Sie dem bei? — Wird einstimmig bejaht.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich bitte um das Wort. Meine Herren! Ueber das allerhöchste Decret vom 20. November 1842, die provisorische Landtagsordnung betreffend, ist ein Einverständniß zwischen beiden Kammern nunmehr hergestellt, freilich mit der Einschränkung, daß man einige wichtigere Differenzpunkte bis zur Durchgehung der provisorischen Landtagsordnung zum Behuf deren definitiven Feststellung verwiesen, also nur ausgesetzt hat. Inzwischen ist ein Einverständniß doch insoweit erlangt, daß eine ständische Schrift an die hohe Staatsregierung abgelassen werden kann. Diese ständische Schrift ist in der zweiten Kammer entworfen worden, hat in derselben die Zustimmung erhalten, ist herüber an ihre Deputation gelangt, und soll nun von mir verlesen werden. Vorläufig bemerke ich aber immer, daß nach deren Verlesung ich im Auftrag der Deputation annoch einen Antrag auf Wegfall einiger Worte in der Schrift zu stellen habe; ich bitte daher, auf sie Acht zu geben. Die Schrift lautet: „Nachdem wir das von Sr. Königl. Majestät uns vorgelegte Decret vom 20. November vorigen Jahres, die Landtagsordnung betreffend, verfassungsmäßig berathen haben, verfehlen wir nicht, unsere vorläufige Erklärung darauf dahin abzugeben, daß wir zwar damit einverstanden sind, daß den Präsidenten beider Kammern, als Entschädigung für den mit ihren Stellen verbundenen außerordentlichen Aufwand, eine unter dem Landtagsaufwande zu verrechnende Summe von dreihundert Thalern monatlich für jeden auf die Dauer des Landtags aus der Staatscasse ausgesetzt werde, sowie daß der

SLUB
Wir führen Wissen.